

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN (AEB)

*AG = Auftraggeber
*AN = Auftragnehmer

1. GELTUNGSBEREICH
1. Die Anerkennung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) ist generelle Grundlage für die Erteilung eines Auftrages durch den AG.
- 1.2. Die gegenständlichen AEB gelten subsidiär zu den Bestimmungen des jeweils geltenden Vertrages und zu den Bestimmungen der Technischen Liefer- und Bezugsbedingungen (TLB) oder sonstiger Spezifikationen.
- 1.3. Geschäftsbedingungen und Erklärungen des Auftragnehmers, welche Abweichungen von diesen AEB bedeuten würden, gelten nur dann, wenn diese durch den AG vorher in Schriftform anerkannt wurden.
- 1.4. Die nachfolgenden Bestimmungen über die Lieferung von Produkten gelten sinngemäß auch für Leistungen.
- 1.5. Die in diesen AEB verwendeten Begriffe und Bedingungen sind in Analogie zu den Forderungen der internationalen Normenreihe ISO 9000/9004 zu verstehen und anzuwenden.
2. VERTRAGSSCHLUSS
- 2.1. Der AN hat die Bestellung binnen 14 Tagen schriftlich zu bestätigen.
- 2.2. Das Stillschweigen des Auftragnehmers gilt als vollinhaltliche Annahme der vom AG getätigten Bestellung zu den darin festgelegten Bedingungen.
- 2.3. Durch die Erfüllung und auch die teilweise Erfüllung der Aufträge vom AG anerkennt der Auftragnehmer diese AEB und die in der Bestellung vom AG festgelegten Bedingungen.
- 2.4. Allfällige Vereinbarungen bedürfen für deren Wirksamkeit der vorherigen, schriftlichen Bestätigung vom AG.
- 2.5. Diese AEB und die in den Bestellungen vom AG festgelegten Bedingungen gelten grundsätzlich für jegliche Folgeaufträge, auch wenn diese ohne Berücksichtigung dieser AEB zustande kommen. Dies gilt insbesondere für Aufträge, die ohne vorherige Anerkennung dieser AEB durch den Auftraggeber vergeben wurden.
- 2.6. Durch Unterfertigung der Auftragsbestätigung garantiert der Auftragnehmer, dass er in der Lage ist, die vom AG in Auftrag gegebenen Produkte technisch einwandfrei bereitstellen zu können und dass er berechtigt ist, diese Produkte uneingeschränkt an den AG liefern zu dürfen.
- 2.7. Angebote des Auftragnehmers sind bindend vorzulegen.
- 2.8. Behördliche Genehmigungen (wie Import oder Exportzertifikate, Devisengenehmigungen, etc.), welche zur Erfüllung der Aufträge vom AG durch den Auftragnehmer bereitstellen sind, müssen zeitgerecht vor Auslieferung eines Produktes vorgelegt werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den AG bei der Erlangung jener Genehmigungen zu unterstützen, welche entsprechend gelten der gesetzlicher Bestimmungen durch den AG bereitstellen sind. Falls der Liefergegenstand einer Ausführungsgenehmigungsbefreiung (Dual Use Verordnung, etc.) unterliegt, hat dies der AN dem AG spätestens nach Erhalt der Bestellung, jedenfalls aber vor Vertragsabschluss schriftlich mitzuteilen.
- 2.9. Der Lieferant verpflichtet sich auf Aufforderung des Käufers Unterlagen bzw. Aufzeichnungen (z.B. Qualitätsaufzeichnungen) binnen 14 Tagen zur Verfügung zu stellen, um die Sicherheit im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes (letztgültige Fassung) gegenüber Dritten nachweisen zu können.
- 2.10. Ist der Vertragsgegenstand ein Bauprodukt so verpflichtet sich der Auftragnehmer nur Bauprodukte zu liefern, die im Sinne des öster. Bauproduktgesetzes bzw. Landesbauvorschriften brauchbar sind und deren Konformität nachgewiesen ist.
3. PREISE UND VERPACKUNG
- 3.1. Lieferungen aus Aufträgen vom AG sind gemäß INCOTERMS in der jeweils letztgültigen Fassung durchzuführen.
- 3.2. Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben, welche durch Erfüllung von Aufträgen vom AG entstehen, trägt der Auftragnehmer. Die Einfuhrumsatzsteuer wird durch den AG getragen.
- 3.3. Die Kosten für handdelnde oder vom AG geforderte Verpackung gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Wunsch vom AG hin, von ihm stammendes Packmaterial für den AG kostenfrei zurückzunehmen.
- 3.4. Verpackungen sind durch den Auftragnehmer so zu wählen, dass größtmögliche Umweltverträglichkeit hinsichtlich Herstellung, Anwendung und Vernichtung bzw. Wiederverwertung gegeben ist.
- 3.5. Die Rücksendung von Emballagen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.
- 3.6. Sämtliche Preise in den Bestellungen vom AG gelten als unveränderliche Festpreise. Sie schließen alle Nebenleistungen, Spesen und Transportkosten mit ein. Gleitpreise werden nur anerkannt, wenn diese zusammen mit den Berechnungsmethoden schriftlich vereinbart worden sind. Resultierende Preisänderungen werden nur für die vereinbarte Lieferzeit anerkannt. Preisberechnungen sind im Zweifelsfall vom Auftragnehmer offen zu legen. Erforderliche Nachweise werden vom Auftragnehmer vorgelegt.
- 3.7. Für Aufträge vom AG gilt die Meistbegünstigungsklausel als vereinbart.
4. LIEFERFRIST
- 4.1. Alle in Bestellungen vom AG angegebenen Termine verstehen sich als Fixtermine und beziehen sich auf das Eintreffen der Produkte am Bestimmungsort.
- 4.2. Die in Bestellungen vom AG angegebenen Lieferfristen oder Liefertermine beginnen mit dem Datum der Bestellung. In Fällen der Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferfristen behält sich der AG das Recht vor, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von nicht mehr als 14 Tagen, vom Auftrag kostenfret zurückzutreten.
- 4.3. Macht der AG von dem unter Punkt 4.2. vorbehaltenen Rücktrittsrecht keinen Gebrauch, so bindet dies den Auftragnehmer keinesfalls von seinen Liefer- u. Leistungsverpflichtungen. Darüber hinaus werden in diesen Fällen keinerlei Schadenersatzansprüche eingeschränkt oder ausgeschlossen.
- 4.4. In Fällen, wo schon vor dem Liefertermin offenkundig wird, dass der Auftragnehmer nicht in der Lage sein wird, Aufträge vom AG ordnungsgemäß und/oder termingerecht zu erfüllen, behält sich der AG das Recht vor, Aufträge vom AG selbst auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Die daraus entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 4.5. Der Auftragnehmer ist bei sonstiger Schadenersatzpflicht verpflichtet, den AG sofort und ohne jeden Aufschub über Umstände zu unterrichten, welche die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erfüllung von Aufträgen vom AG be- oder verhindern können. Eine Erfüllung von Aufträgen vom AG vor dem vereinbarten Termin bedarf der vorherigen, schriftlichen Zustimmung vom AG.
- 4.6. Zahlungsverzögerungen in diesen Fällen stets erst ab dem mit dem AG vereinbarten, ursprünglichen Termin zu laufen.
- 4.7. Vereinbarte Pönalen oder Konventionalstrafen schließen die Geltendmachung eines über diese hinausgehenden Schadenersatzanspruches nicht aus. Die Geltendmachung eines derartigen Schadenersatzanspruches erfordert kein Verschulden. Die Zahlung eines derartigen Schadenersatzes enthebt den Auftragnehmer keinesfalls von seiner Pflicht, Aufträge vom AG ordnungsgemäß auszuführen.
5. VERSAND
- 5.1. Der Auftragnehmer hat, soweit nicht vom AG ausdrücklich anders gefordert, die für den AG kostengünstigste Versandart zu wählen.
- 5.2. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Versandvorschriften vom AG stets beachtet und angewendet werden. Im Besonderen trägt der Auftragnehmer die Verantwortung, dass Vorschriften vom AG von jeglichen Dritten, die auch nur teilweise mit der Erfüllung unserer Aufträge betraut sind, eingehalten werden.
- 5.3. Lieferscheine, Liefermeldungen, Packzettel und ähnliches sind den Frachtpapieren in facher Ausfertigung beizuschließen. Allfällige geforderte Versandanzeigen sind in Schriftform mit Abgang einer Sendung getrennt und auf schnellstem Weg zu übermitteln.
- 5.4. Die Nummer der Bestellung vom AG ist auf allen Koll., Frachtpapieren, Rechnungen und auf den für den Empfänger bestimmten Unterlagen deutlich sichtbar anzugeben. Zusätzlich sind Brutto und Nettogewicht oder zumindest ein abgesetztes Gesamtgewicht anzugeben.
- 5.5. Nimmt eine Bestellung vom AG auf eine Vertragspositionsnummer Bezug, ist diese Nummer auf sämtlichen Unterlagen und auf allen Lieferpapieren anzuführen.
- 5.6. Im grenzüberschreitenden Warenverkehr sind den Frachtpapieren die Rechnungen im Doppel, eine Ursprungserklärung und eine Warenverkehrsbescheinigung beizuschließen. Die genannten Unterlagen können auch getrennt zugestellt werden. In diesen Fällen muss sichergestellt sein, dass alle Unterlagen den Vermerk „Für Zollzwecke“ tragen und rechtzeitig bei AG vorliegen.
- 5.7. Werden vom AN Versand und Verzollungsvorschriften nicht eingehalten, können sämtliche daraus resultierende Risiken, Schäden und Kosten zu Lasten des Auftragnehmers. Die Zahlungsfrist verschiebt sich entsprechend der ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrages vom AG und der Vorlage aller vom AG geforderten Unterlagen.
- 5.8. Nachnahmesendungen werden vom AG nicht übernommen.
6. GEFAHRENÜBERGANG UND ERFÜLLUNGSSORT
- 6.1. Gefahren gehen erst nach ordnungsgemäßer Übernahme an den festgelegten Bestimmungsort und Erfüllungsort auf den AG über.
- 6.2. Ist der Bestimmungsort u. Erfüllungsort für Aufträge vom AG nicht angegeben, gilt der Sitz vom AG als Bestimmungsort und Erfüllungsort.
7. ÜBERNAHME DER PRODUKTE
- 7.1. Die Übernahme von Produkten erfolgt nach deren positiver Prüfung hinsichtlich Identifikation, Menge und Qualität an den festgelegten Bestimmungsorten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diesbezügliche Prüfungen auch an seinen Betriebsstandorten durch bevollmächtigte Vertreter vom AG durchführen zu lassen.
- 7.2. Produkte, welche die geforderten Eigenschaften nicht aufweisen, und Produkte, deren Mängel erst nach deren Übernahme festgestellt werden, gelten auch rückwirkend als nicht übernommen.
- 7.3. Produkte, welche vom AG abgenommen sind, gelten erst dann abgenommen, wenn deren vom AG schriftlich bestätigt ist. Produkte, welche vor Eingang der Auftragsbestätigung eintreffen, werden zurückgewiesen oder nur mit Vorbehalt übernommen.
8. QUALITÄTSSICHERUNG UND FORTSCHRITTSKONTROLLE
- 8.1. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die für Aufträge vom AG geforderten Qualitätsnachweisstufen durch entsprechende Qualitätssicherungssysteme beim Auftragnehmer selbst und bei allfälligen einbezogenen Unterauftragnehmern erfüllt werden.
- 8.2. Der Auftragnehmer sichert dem AG das Recht zu, Qualitätssicherungssystem und Qualitätssicherungsmaßnahmen einem Audit zu unterziehen. Dies gilt insbesondere für die Betriebsstandorte des Auftragnehmers und seiner Unterauftragnehmer.
- 8.3. Die für Aufträge vom AG geforderten Qualitätsnachweise und sonstigen Dokumente gelten als integrierter Bestandteil der Auftragserteilung und sind Grundlage für die Übernahme von Produkten. Die nicht fristgerechte Zustellung dieser Unterlagen zieht, auch bei Vorliegen des Produktes selbst, einen Lieferverzug nach sich

- 8.4. Der Auftragnehmer sichert dem AG das Recht zu, vom AG vorgeschriebene Prozesse laufend und unangemeldet an seinen Betriebsstandorten bzw. an den Betriebsstandorten seiner Unterauftragnehmer zu prüfen und mangelhafte Produkte bereits während deren Erstellung zurückzuweisen.
9. EIGENTUMSVORBEHALT UND ZESSIONSVORBOT
- 9.1. Gelieferte Produkte müssen frei von Eigentumsvorbehalten sein. Allfällige Eigentumsvorbehalte sind auch ohne ausdrücklichen Widerspruch vom AG unwirksam.
- 9.2. Forderungen aus an den AG gelieferten Produkten dürfen nur mit schriftlichem Einverständnis vom AG zediert werden.
10. BEIGESTELLTE PRODUKTE
- 10.1. Vom AG bestellte Produkte bleiben Eigentum vom AG. Sie sind als solche zu kennzeichnen und getrennt aufzubewahren.
- 10.2. Die durch Be- und Verarbeitung der vom AG bestellten Produkte entstehenden neuen oder umgearbeiteten Produkte gelten auch im teilerfüllten Zustand jeweils sofort als an den AG übergeben.
- 10.3. Werden vom AG bestellte Produkte durch Fehler des Auftragnehmers unbrauchbar, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den AG für den daraus entstandenen Schaden schadlos zu halten. Dies betrifft insbesondere Aufwendungen für Deckungskäufe oder allfällige Nacharbeiten.
11. RECHNUNGSLEGEN UND ZAHLUNG
- 11.1. Rechnungen sind unter Einhaltung der behördlichen Vorgaben mit Angabe der Bestellnummer der Fa. AQUASYS auszufertigen und per Post oder mit unserer schriftlichen Zustimmung auch elektronisch an die von AQUASYS vorgegebene Verrechnungsstelle zu richten. Außerdem sind die Rechnungen entsprechend den Bestellungen zu gliedern.
- 11.2. Die Rechnungslegung hat im Monat der Erfüllung unseres Auftrages zu erfolgen.
- 11.3. Zahlungen erfolgen jeweils am 15. des der Rechnung und Erfüllung folgenden Monats unter Abzug von 3 % Skonto oder 90 Tage netto. Die Zahlung gilt mit der Abbuchung beim Auftraggeber als erfüllt.
- 11.4. Die Skodenz einer Rechnung beginnt erst dann zu laufen, wenn der Auftrag gemäß den Forderungen vom AG erfüllt ist.
- 11.5. Der Zeitpunkt und die Durchführung einer Zahlung haben keinerlei Einfluss auf Gewährleistung und Reklamationsrecht.
- 11.6. Fehl- oder Falschliefungen begründen keinen Anspruch auf Bezahlung. Die vom AG aus diesem Titel entstehenden Kosten, sowie Ansprüche aus Pönale, Konventional oder Vertragsstrafen werden unmittelbar mit Forderungen des Auftragnehmers verrechnet.
12. GWÄHRELEISTUNG UND HAFTUNG
- 12.1. Der AN übernimmt, sofern nicht anders vereinbart, bei Lieferung von Teilen für Anlagen des AG, für die Dauer von 24 Monaten ab Anlagenabnahme beim Kunden des AG, maximal 48 Monate ab Lieferung des AN, die volle Garantie dafür, dass die aufgrund von Aufträgen vom AG gelieferten Produkte den Forderungen vom AG entsprechen und für deren Erstellung die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Normen sowie die anerkannten Regeln der Technik berücksichtigt wurden.
- 12.2. Der Auftragnehmer garantiert im Sinne des Punktes 12.1. auch für Produkte, welche dieser nicht selbst erzeugt, aber liefert. Der AG behält sich im Haftungsfall, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Möglichkeiten vom AG, das Recht vor, selbst wenn die Mängel unwesentlich oder behebbare sind, nach Wahl vom AG kostenfreie Ersatzlieferungen, kostenfreie Beseitigung der Mängel oder einen angemessenen Preisnachlass zu beanspruchen. Weiters behält sich der AG das Recht vor, festgestellte Mängel zu Lasten und auf Gefahr des verursachenden Auftragnehmers durch einen anderen, vom AG frei wählbaren Auftragnehmer beheben zu lassen.
- 12.4. Sollte aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Nachfrist zu setzen sein, gilt ein Zeitraum von 2 Wochen als angemessen.
- 12.5. Der Auftragnehmer hat die durch Aufträge vom AG geforderte Produktdokumentation spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung unaufgefordert und in der entsprechenden Zahl der Ausfertigungen zu stellen. Wenn gefordert, sind Teile der Produkt dokumentierung wie Sicherheits-, Lagerungs- und Transportvorschriften vor Auslieferung der Produkte bei dem AG vorzulegen. Der Auftragnehmer haftet ausdrücklich für Schäden, welche aus der Nichtbeachtung von Vorschriften, betreffend eines Auftragnehmer bereitgestellten Produktes entstehen, wenn diese Vorschriften nicht zeitgerecht vom Auftragnehmer vorgelegt wurden. Geheime Mängel können unbeschadet der Mindestgaranzzeit von 24 Monaten bis zu 3 Jahren geltend gemacht werden. Als geheime Mängel gelten insbesondere auch Mängel, die an üblicherweise bis zur Verwendung verpackt belassenen Produkten erst bei deren Entnahme aus der Verpackung erkennbar werden.
- 12.7. Bei Ersatzlieferung und Reparatur beginnt die Garantiefreiheit für die Gesamtleistung oder Leistung neu zu laufen. Der AN garantiert die Lieferbarkeit von Ersatz-, Verschleiß- und Betriebswerkstoffen für den Liefergegenstand bis 10 Jahre nach Ablauf der Garantie- oder Gewährleistungsfrist.
- 12.8. Der Auftragnehmer haftet für alle Nachteile, welche der AG durch Nichtlieferung, nicht ordnungsgemäße, unvollständige, mangelhafte oder verspätete Lieferung entstehen. Insbesondere haftet der Auftragnehmer für Folgeschäden und ist für Forderungen der Kunden vom AN an den AG ersatzpflichtig.
- 12.9. Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für seine Lieferanten. Insbesondere haftet der Auftragnehmer für das Verschulden der Lieferanten und Hersteller der von ihm zugekauften Teile wie für eigenes Verschulden.
13. RÜCKTRITT VOM VERTRAG
- 13.1. Der AG ist berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer nicht in der Lage ist, die vom AG spezifizierten Produkte qualitativ und quantitativ in der vom AG geforderten Zeit bereitzustellen.
- 13.2. Der AG ist berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer zahlungsunfähig wird, in Konkurs gerät oder zur Erzielung eines unangemessen hohen Preises Abreden getroffen hat. Gleiches gilt für Fälle, in denen der Auftragnehmer aus politischen, rechtlichen oder sonstigen Gründen das Recht verliert, betroffene Produkte an den AG zu liefern.
- 13.3. Gelieferte und als verwendbar festgestellte Produkte sowie auch teilweise erbrachte Leistungen werden anteilig berücksichtigt.
- 13.4. Stornierung: Der AG hat das Recht, auch ohne Verschulden des AN, jederzeit ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall ist der AG verpflichtet, dem AN den Vertragspreis proportional zu den bereits übergebenen Lieferungen/Leistungen zu bezahlen und außerdem die nachgewiesenen Kosten, speziell für den AG in Arbeit befindlicher Lieferungen/Leistungen bzw. der Stornierung von Subaufträgen zu ersetzen. Der AN ist verpflichtet, nach Erklärung des Rücktrittes alle Anstrengungen zu unternehmen, die vom AG zu ersetzenden Kosten so gering wie möglich zu halten.
14. PRODUKTHAFTUNG
- 14.1. Einschränkungen bzgl. Verpflichtung und Haftung des Auftragnehmers aus dem Produkthaftungsgesetz, BGBl. Nr. 99/1988 v. 12.02.1988 werden nicht anerkannt. Dies gilt auch für die durch den Auftragnehmer beauftragten Unterauftragnehmer.
15. BESCHAFFUNGSDOKUMENTE
- 15.1. Der Auftragnehmer, Muster und Modelle, welche Anfragen, Bestellungen und Aufträge vom AG ergänzen, bleiben Eigentum vom AG und dürfen ohne schriftliche Genehmigung vom AG nicht anderweitig verwendet werden. Diese Unterlagen, Muster und Modelle sind mit den Angeboten oder spätestens nach erfolgter Ausführung eines Auftrages vom AN unaufgefordert zu retournieren.
- 15.2. Anfragen, Bestellungen und Aufträge vom AG sind, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, grundsätzlich VERTRAULICH zu behandeln. Jegliche Informationen, Unterlagen, Muster, Modelle und Produkte gelten als Geschäftsgeheimnis.
- 15.3. Die Nutzung von Informationen, Unterlagen, Mustern, Modellen und Produkten vom AG sowie aller Erkenntnisse, die aus der Erfüllung von Aufträgen vom AG gewonnen werden, sind nur zur Erfüllung von Aufträgen vom AG gestattet. Keinesfalls ist eine Nutzung oder Weitergabe an nicht ausdrücklich mit der Erfüllung eines Auftrages vom AG befasste Dritte zulässig.
- 15.4. Die Benützung von Informationen, Unterlagen, Mustern, Modellen und Produkten vom AG für Werbezwecke ist dem AN ausdrücklich untersagt.
- 15.5. Für die Ausarbeitung von Angebotsunterlagen wird keine Vergütung bewährt.
- 15.6. Die Zustellung der Angebotsunterlagen gilt als Zustimmung des Auftragnehmers, seine Informationen und Unterlagen den jeweiligen Partnern vom AG zugänglich machen zu dürfen.
- 15.7. Angebotsunterlagen werden grundsätzlich nicht retourniert.
16. SCHUTZRECHTE UND PATENTE
- 16.1. Der Auftragnehmer erklärt durch die Auftragsbestätigung, dass an den, infolge eines Auftrages vom AG gelieferten Produkten keine Rechte Dritter haften und insbesondere keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 16.2. Der Auftragnehmer übernimmt in jedem Fall die Verpflichtung, den AG vollkommen schad und klaglos zu halten und dem AG jeden daraus erwachsenden Schaden voll zu vergüten, sollten dennoch Rechte Dritter geltend gemacht werden.
17. SONSTIGES
- 17.1. Fälle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, unvorhergesehene und unvermeidliche Produktionsumstellungen sowie andere von AG nicht beeinflussbare Umstände, welche den Wegfall des Bedarfes vom AG zur Folge haben, befreien den AN von der Verpflichtung zur Abnahme. Die dem Auftragnehmer bis zum Eintritt eines derartigen Ereignisses entstandenen Kosten werden durch den AN ersetzt.
- 17.2. Der Auftragnehmer hat als sorgfältiger Kaufmann vor Annahme eines Auftrages vom AG unaufgefordert eine adäquate Betriebsfähigkeitserhebung erweiterter Produktdeckung abzuschießen.
- 17.3. Sollten sich die in der Bestellung vereinbarten Liefertermine aus nicht beim Auftragnehmer liegenden Gründen ändern, erklärt sich der Auftragnehmer damit einverstanden, eine sachgerechte Lagerung bis zu 6 Monate lang auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers für AQUASYS vorzunehmen. Im Falle der Engländerung sind Gesamt und Teillieferungen nur nach schriftlicher Versandfreigabe durch AQUASYS gestattet.
18. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT
- 18.1. Aufträge vom AG unterliegen österreichischem Recht.
- 18.2. Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus Aufträgen vom AG ergebenden Streitigkeiten ist das für den AG örtlich zuständige österreichische Gericht. Es stellt dem AG frei, auch ein anderes Gericht anzurufen.
- 18.3. Es steht dem AN und dem Auftragnehmer frei, vor Vertragsabschluss die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes festzulegen. Kosten erforderlicher Gutachten für die Schlichtung von Streitfällen sind vom Auftragnehmer zu tragen.
- 18.4.

Datum / Unterschrift des Verkäufers

Datum / Unterschrift des Einkäufers